

bungen Anwendung finden kann, das ist mir in der That nicht klar.

Referent Secretair D. Schröder: Ich glaube, der geehrte Abgeordnete kann sich wohl völlig beruhigen, da von Abtrennung der Realgerechtsame und von Beschränkung derselben in dem vorliegenden Gesetze nicht die Rede ist. Nun ist mir aber nicht erinnerlich, daß solche Servituten, wie der geehrte Abgeordnete anführte, z. B. in Staatswaldungen, früher hätten besonders dismembrirt werden müssen und daß die Einwilligung der Steuerbehörde erforderlich gewesen wäre. Davon habe ich nie Etwas gehört. Allein mir ist das sehr wohl bekannt, daß andere Realgerechtsame, z. B. die sogenannten *Biere* in den Städten, das heißt die Antheile an der Braugerechtigkeit, von einem Hause auf das andere transferirt worden sind, und bei diesen hat allerdings eine besondere Dismembration stattfinden müssen. Das lag aber in der frühern Einrichtung, da solche Realgerechtsame mit besondern Steuern belegt waren. Wenn also dieses sogenannte Bier abgetrennt wurde, so mußten auch die darauf zu rechnenden Steuern mit abgetrennt und dem neuen Erwerbber des „Bieres“ zugeschrieben werden. Künftig kann aber der Fall nicht mehr vorkommen; denn bei der neuen Grundsteuer ist von Realgerechtsamen nicht mehr die Rede gewesen, man hat auf sie keine Rücksicht genommen. Es wird also künftig in solchen Fällen, wo es zeither nöthig war, die Behörde zu befragen, eine Abtrennung, ohne die Steuerbehörde zu behelligen, erfolgen können. Daß jedoch diese Realgerechtsame nur mit Vorwissen der vorgesezten Hypothekenbehörde abgetrennt werden dürfen, das, glaube ich, liegt in einem andern Grunde, denn sie sind *pars fundi*. Da nun ein ganzes Grundstück nicht ohne Genehmigung der Hypothekenbehörde verkauft werden kann, so kann es auch nicht mit einem Theile des *fundus* geschehen.

Abg. Wieland: Das letzte Anführen des Herrn Referenten, daß nämlich nach Maßgabe des neuen Grundsteuergesetzes auf die Realgerechtsame keine Steuereinheiten gelegt worden sind, scheint auch für mich ein durchgreifender Grund zu sein zur Annahme dafür, daß Dismembrationen von solchen Gerechtsamen, wie ich erwähnt habe, künftig nicht mehr vorkommen können, denn das Steuerinteresse schlägt nicht mehr ein. Daher beruhige ich mich auch bei dem, was auf meine Anregung mir bemerkbar gemacht worden ist; immer aber habe ich für nöthig gehalten, den Gegenstand zur Sprache zu bringen. Denn Realgerechtigkeiten gehören auch zum Grundeigenthum, von dessen Dismembration das Gesetz handelt.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat uns angerathen, die §. 9 des Entwurfs unter Ausfall der Worte: „insoweit sie nicht in diesem Gesetze anerkannt sind“, unter Ablehnung der Fassung, die ihr von der ersten Kammer gegeben worden ist, abzulehnen. Ich frage die Kammer: ob sie hierin der Deputation beistimmt und die §. 9 in dieser Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

II. 112.

Referent Secretair D. Schröder:

Bei dieser Gelegenheit hat man in der ersten Kammer noch darauf hingedeutet, daß wohl nothwendig erscheinen möchte, die Fragen über die Folgen von ungesetzlichen Dismembrationen gesetzlich festzustellen, und man hat daher jenseits beantragt:

der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu stellen, ob nicht eine gesetzliche Lösung der Zweifel über die Folgen von Dismembrationen, bei denen es an der Genehmigung der competenten Behörde mangelt, nothwendig werden dürfte.

Die Deputation kann jedoch den Beitritt zu diesem Antrage nicht empfehlen.

Ist es nämlich nothwendig, daß eine derartige Bestimmung getroffen werde, so möchte man dies nicht nur zur Erwägung der hohen Staatsregierung stellen, sondern diesem Mangel sofort durch Aufstellung einer Vorschrift im gegenwärtigen Gesetze abhelfen.

Die Deputation hatte nun auch anfänglich die Absicht, dies zu thun, und glaubte, daß man zu diesem Behufe ungefähr folgende Sätze aussprechen müsse:

- a) daß alle bis zur Publication dieses Gesetzes ohne Genehmigung erfolgten Dismembrationen nach den zeitlichen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden sollen,
- b) daß künftighin eine derartige Dismembration in Bezug auf das Steuerinteresse des Staates bis zur Genehmigung der Behörde ungültig sei, und
- c) daß, wenn eine solche Dismembration auch nachträglich von der Behörde nicht genehmigt werde, oder wenn sie gegen die Entscheidung der Behörde vorgenommen worden, gänzlich ungültig sei,

allein sie überzeugte sich bald, daß es dessen nicht bedürfe, daß vielmehr, namentlich was die künftig sich ereignenden Fälle anlangt, schon daraus, daß eine Abtrennung gegen das ausdrückliche Gesetz erfolge, und zwar gegen ein Gesetz, welches deutlich zu erkennen gibt, daß es nicht nur das Steuerinteresse des Staates, sondern die Landeswohlfaht vor Augen hat, die Grundlage für die künftige Entscheidung dieser Frage gewonnen werde.

Wie nun die Deputation aus diesen Gründen davon absah, eine diesfällige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, so muß sie auch der geehrten Kammer anrathen,

dem von der ersten Kammer beschlossenen Antrage in die Schrift nicht beizutreten.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat der Kammer angerathen, dem von der ersten Kammer beschlossenen Antrag, welcher S. 887 (siehe vorstehend) zu finden ist, nicht beizutreten. Ich frage: ob die Kammer der Deputation beistimmt und diesen Antrag ablehnt? — Einstimmig Ja.

(Staatsminister v. Zeschau tritt ein.)

Referent Secretair D. Schröder:

II. Abschnitt.

Von der Anlegung neuer Mährungen.

§. 10.

Zu Erbauung eines neuen Wohnhauses ist die Erlaub-